

(Nr. 1) Genauer sagt dann erst das DH IV 208 von 1068. Heinrich IV. verbriefte nämlich dem Bistum Bamberg die Grafschaften Radenzgau, Saalegau, Grabfeld und Volkfeld sowie *ceteros* [scil. *comitatus*] *omnino in qualibet regni nostri provincia eo pertinentes*. Präzisierend heißt es dazu, daß sie schon von „unseren Vorgängern“ – und das heißt: spätestens 1056 – geschenkt worden seien. Was mit den „übrigen (Grafschaften) irgendwo in unserem Reich, die dazugehören“, gemeint sein soll, ist unklar. Man könnte an den Komitat im Rangau denken, der im 12. Jahrhundert als bambergisch bezeugt ist (siehe unten Nr. 2) oder an immunitätsartige Gerichtsbezirke außerhalb der Bamberger Diözese.

Darüber hinaus schenkte der König der Bischofskirche alles, was ihm oder seinen Vorgängern an Liegenschaften und Hörigen in den genannten Grafschaften sei es aufgrund der Ausübung der öffentlichen Gewalt (*in placitis publicis legitimisve*), sei es infolge von privatrechtlichen Auseinandersetzungen (*in privatis causis*) oder sonstwie zugefallen war¹⁴. Diese *specialis traditio* ist von der vorausgegangenen Bestätigung der Komitate scharf zu unterscheiden. Was Heinrich IV. hier an zweiter Stelle gewährte, wird den Bischöfen vermutlich im großen ganzen zu ungeschmälerter Nutzung verblieben sein, während von den Grafschaften ein Gleiches wohl kaum gesagt werden kann.

Am klarsten liegen die Dinge im Radenzgau. Von 1056 bis 1089 ist dort ein Graf Kraft bezeugt¹⁵. Seine beiden Nachfolger Adalbert und Rapoto stammten aus der Familie der Abenberger, um 1135 gelangte die Grafschaft im Radenzgau in den Besitz von Andechs-Meran, und erst als dieses Ge-

sende Rubrizierung *milites et servientes* macht keinen guten Eindruck, zumal da die *servientes* danach noch extra erwähnt werden. Mayer glaubt, der fragliche Passus in JL 3954 habe die Bedeutung gehabt, „daß der Bischof dem Grafen Anordnungen erteilte, die dieser auszuführen hatte“ (S. 258), auch habe der König eine dementsprechende „Verfügung getroffen“ (S. 260) und durch die Grafschaftsverleihung sei der Bischof „unmittelbar ein Organ des zentralistischen Staates“ geworden (S. 263): das alles scheint auf Prämissen zu beruhen, die mit dem Quellenbefund kaum zu vereinbaren sind.

¹⁴) Den Satz (*Insuper etiam* usw.) hat E. Frhr. von Gutenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1966, Nachdr. der Ausgabe im 79. Bericht des Histor. Vereins Bamberg 1927) S. 200, mißverstanden, insofern als er darin eine Erläuterung des „Inhalts der Grafenrechte“ gesehen hat. Daß es nicht um Hoheitsbefugnisse, sondern um Besitzungen ging, macht schon der Zusatz deutlich: *ea ratione, ut ... eorundem prediorum omniumque earum appendiciarum liberam posthinc habeant* [scil. die Bischöfe] *facultatem ... commutandi precariandi* usw.

¹⁵) DH III 379, DDH IV 72, 88, 198, 407; Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia (1869, ²1964) S. 498 Nr. 8.